



Evaluierung der Übernachtungssteuer und 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)

<i>Einbringer/in</i> Bürgerschaftsfraktion SPD/Die Linke, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion Alternative Liste * PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ * Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	<i>Datum</i> 12.11.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	Beratung	18.11.2024	Ö
Bürgerschaft (BS)	Beschlussfassung	25.11.2024	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Haushaltsjahr 2026 die Übernachtungssteuer zu evaluieren und die Maßnahmen zur Tourismusförderung in der UHGW darzustellen und mit den im Tourismus handelnden Akteuren zu beraten. Dazu beschließt die Bürgerschaft die Einrichtung eines Tourismusforums, zu dem öffentlich eingeladen werden soll. Neben der Stadtverwaltung soll das Forum mit Vertreterinnen und Vertretern der Beherbergungsbetriebe, der zuständigen Gewerkschaft, der Greifswald Marketing GmbH und weiteren Vertreterinnen und Vertreter, welche im Tourismus in Greifswald engagiert sind, besetzt werden.

2. Die Bürgerschaft bekräftigt den Willen, dass die durch die Übernachtungssteuer erhobenen Finanzmittel in mindestens gleicher Höhe in tourismusfördernde Maßnahmen investiert und diese im Forum diskutieren werden.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um alle entgeltlichen Übernachtungen insbesondere in der Vermietung von Ferienwohnungen zu erfassen und ordnungsgemäß zu besteuern.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass mit den hiesigen Buchungsportalen (z.B. Booking.com, Airbnb,...) Kooperationsvereinbarungen zum Einzug der Übernachtungssteuer geschlossen werden. Über den Sachstand soll die Verwaltung regelmäßig informieren, frühesten in der ersten Sitzung des Wirtschaftsausschusses im Jahr 2025.

5. Die Bürgerschaft beschließt die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung).

Sachdarstellung

Die Einführung und die Erhebung der Übernachtungssteuer führte in Greifswald zu intensiven Diskussionen sowohl in der politischen Debatte, als auch unter den betroffenen Beherbergungsbetrieben. Daraus resultierend kam es zu einem gemeinsamen Austausch mit verschiedenen Greifswalder Beherbergungsbetrieben in unterschiedlichsten Formen. Bereits bei der Einführung der Übernachtungssteuer war eine Evaluation der Satzung vorgesehen, welche hiermit umgesetzt und fortgeschrieben wird. Der Austausch mit BetreiberInnen der Greifswalder Beherbergungsbetriebe hat verdeutlicht, dass es zu einem praktischen Herausforderungen und erhöhten Bürokratieaufwand mit der Übernachtungssteuer und zum anderen ein grundsätzliches Akzeptanzproblem bei den betroffenen Unternehmen, aber auch den Übernachtungsgästen gibt. Daraus resultierend greift die Änderungssatzung und der Beschluss die wesentlichen Punkte im Umgang mit der Übernachtungssteuer auf:

- eine Steuerbefreiung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Die Streichung der prozentualen Besteuerung des Übernachtungsentgelts hin zu einem Pauschalbetrag in Höhe von 3€

Es soll unter breiter Beteiligung (Tourismusforum) deutlich gemacht werden, welchen touristischen Mehrwert die Steuerzahlung bringt und welche Maßnahmen konkret aus diesen Mitteln umgesetzt werden. Hierzu soll im Einvernehmen mit denjenigen beraten und entschieden werden, die am besten wissen was dem Greifswalder Tourismus nützt.

Außerhalb der Hotels, Pensionen und Herbergen gibt es in Greifswald auch VermieterInnen von Ferienwohnungen. Eine Vielzahl von diesen beteiligen sich ordnungsgemäß an der Erhebung und Abführung der Übernachtungssteuer, jedoch gibt es im sogenannten „grauen Beherbergungsmarkt“ auch bisher nicht erfasste Anbieter. Die Stadtverwaltung ist angehalten die geeigneten (Recherche-)maßnahmen zu treffen, um auch diese Ferienwohnungsanbieter zu identifizieren und die dortigen Übernachtungen ordnungsgemäß zu besteuern. Darüber hinaus sollen mit den großen Buchungsportalen Kooperationsvereinbarungen zur Beibringung der Steuer geschlossen werden. Dies dient sowohl der Rechtmäßigkeit der Erhebung der Übernachtungssteuer als solches wie auch der Akzeptanz der Steuer insgesamt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt		

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	
-----------------------------	--

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		x

Begründung:

Anlage/n

- 1 2. Änderungssatzung zur Übernachtungssteuer öffentlich

2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende 2.

Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) laut Beschlussfassung vom 12.12.2022 (BV-V/07/0678) in der Fassung der 1. Änderungssatzung laut Beschlussfassung vom 27.03.2023 (BV-V/07/0744) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

§4

Bemessungsgrundlage

Die Anzahl der Übernachtungen je Beherbergungsgast stellt die Bemessungsgrundlage dar.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

§5

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3,00 EUR.

In § 7 wird der folgende Punkt 4. ergänzt:

4. alle Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst.

§9

Besteuerungsverfahren

(1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Abteilung Steuern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Erklärung der Bemessungsgrundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der Übernachtungen, die steuerbefreit sind, abzugeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Greifswald, den xx.xx.xxxx Dr. Stefan Fassbinder Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xx.xx.xxxx

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.)